

Übergreifende Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

sowie

Lehramt an Berufskollegs

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

(ÜPO LAB)

vom 26.07.2011

in der Fassung der siebten Ordnung zur Änderung

der Prüfungsordnung

vom 25.04.2018

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 S. 1 Nr.3, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW S. 806), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308), zuletzt geändert durch Art. 12 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW S. 310), und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV. NRW S. 211), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| I. Allgemeines..... | 3 |
| § 1 Geltungsbereich und akademischer Grad..... | 3 |
| § 2 Ziel des Studiums und Sprachenregelung | 3 |
| § 3 Zugangsvoraussetzungen..... | 4 |
| § 4 Fächer und Kombinationsmöglichkeiten für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen | 6 |
| § 5 Fächer und Kombinationsmöglichkeiten für das Lehramt an Berufskollegs | 7 |
| § 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte | 8 |
| § 7 Anmeldung und Zugang zu Lehrveranstaltungen | 10 |
| § 8 Prüfungen und Prüfungsfristen | 10 |
| § 9 Formen der Prüfungen | 12 |
| § 10 Praxiselemente | 14 |
| § 11 Zusätzliche Prüfungsleistungen | 15 |
| § 12 Vorgezogene Mastermodule | 15 |
| § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten | 16 |
| § 14 Prüfungsausschuss..... | 19 |
| § 15 Prüfende und Beisitzende | 20 |
| § 16 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen..... | 20 |
| § 17 Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs | 22 |
| § 18 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß | 23 |
| II. Bachelorprüfung und Bachelorarbeit | 24 |
| § 19 Art und Umfang der Bachelorprüfung | 24 |
| § 20 Bachelorarbeit | 25 |
| § 21 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit | 26 |
| § 22 Bestehen der Bachelorprüfung | 27 |
| III. Schlussbestimmungen | 27 |
| § 23 Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen | 27 |
| § 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des akademischen Grades..... | 28 |
| § 25 Einsicht in die Prüfungsakten..... | 28 |
| § 26 Widerspruchsverfahren | 29 |
| § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung..... | 29 |
| Anlage | |
| Rahmenrichtlinie für eine fachspezifische Prüfungsordnung für einen Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Lehramt an Berufskollegs der Rheinisch- Westfälischen Technischen Hochschule Aachen | 30 |

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der RWTH und enthält die fachübergreifenden sowie die fachunspezifischen Regelungen für alle Lehramtsfächer (Unterrichtsfach, berufliche Fachrichtung, Große berufliche Fachrichtung, Kleine berufliche Fachrichtung) sowie das Bildungswissenschaftliche Studium. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung des jeweiligen Fachs, die ergänzende, insbesondere fachspezifische Vorschriften beinhaltet. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen umfasst das Bildungswissenschaftliche Studium inklusive Praxiselementen und das Studium von zwei Unterrichtsfächern einschließlich der Fachdidaktik.
- (3) Das Studium für das Lehramt an Berufskollegs umfasst das Bildungswissenschaftliche Studium inklusive Praxiselementen und wahlweise
 - a) das Studium einer beruflichen Fachrichtung und eines Unterrichtsfaches,
 - b) das Studium von zwei beruflichen Fachrichtungen,
 - c) das Studium von zwei Unterrichtsfächern oder
 - d) das Studium einer Großen und einer Kleinen beruflichen Fachrichtung,jeweils einschließlich der Fachdidaktik.
- (4) Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Fakultät, in der die Bachelorarbeit geschrieben wird, den akademischen Grad eines Bachelor of Science RWTH Aachen University (B. Sc. RWTH) bzw. eines Bachelor of Arts RWTH Aachen University (B. A. RWTH).

§ 2

Ziel des Studiums und Sprachenregelung

- (1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Erarbeitung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Ethik und Nachhaltigkeit finden hierbei Berücksichtigung.
- (2) Ziel der Ausbildung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang ist die Vermittlung fachlicher Grundlagen in einer solchen Breite, dass ein Einstieg in eine berufliche Tätigkeit bzw. eine Vertiefung in einem Masterstudiengang vorbereitet ist. Dabei sind die Befähigung zu einem professionellen Umgang mit Vielfalt insbesondere mit Blick auf ein inklusives Schulsystem sowie die Befähigung zur Kooperation untereinander, mit den Eltern, mit anderen Berufsgruppen und Einrichtungen besonders zu berücksichtigen.

- (3) Das Studium findet überwiegend in deutscher Sprache statt. Abweichungen von dieser Sprachenregelung sind in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (4) Eine Prüfung findet grundsätzlich in der Sprache der zugehörigen Lehrveranstaltungen statt. Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können vorsehen, dass Prüfungen in Absprache mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer in deutscher oder englischer Sprache abgenommen bzw. abgelegt werden können. In den fachspezifischen Prüfungsordnungen können andere Sprachen vorgesehen werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für das Bachelorstudium ist das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder vergleichbare Schulabschlüsse im Ausland.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzung des Bachelorstudiums ist die Teilnahme an einem Self-Assessment, in dem die Eignung für das Studium getestet wird. Das Ergebnis der Tests hat auf die Einschreibung keine Auswirkung. Die Tests dienen lediglich zur persönlichen Orientierung.
- (3) Zu den Bachelorstudiengängen können auch beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife zugelassen werden. Das Zulassungsverfahren und die Durchführung der Zugangsprüfung richtet sich nach der Ordnung für den Zugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zum Studium an der RWTH (Zugangsordnung – ZuO) in der jeweils gültigen Fassung. Die weiteren Einzelheiten der Zugangsprüfung, insbesondere die Fächer, in denen die Zugangsprüfung abgelegt werden muss, sind in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (4) Für Bachelorstudiengänge in deutscher Sprache ist die für den jeweiligen Studiengang erforderliche Beherrschung der deutschen Sprache von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern nachzuweisen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben bzw. die Deutsch nicht als Muttersprache erlernt haben. Folgende Nachweise werden jedenfalls anerkannt:
 - a) TestDaF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen),
 - b) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2),
 - c) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (KMK II),
 - d) Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS), Großes Deutsches Sprachdiplom oder Goethe-Zertifikat C1 des Goethe-Institutes,
 - e) Deutsche Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscher Institutes München oder
 - f) telc Deutsch C1 Hochschule.

- (5) Maßgeblich für die Festsetzung des zu erbringenden Nachweises sind die inhaltlichen Anforderungen in den einzelnen Studiengängen. Sofern für den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Studiengangs geringere deutsche Sprachkenntnisse erforderlich sind, ist in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen ein geringeres Niveau für den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse vorzusehen, welches den sprachlichen Anforderungen des jeweiligen Studiengangs entspricht. Für Bachelorstudiengänge in überwiegend englischer oder einer sonstigen Fremdsprache ist die ausreichende Beherrschung der jeweiligen Sprache nachzuweisen. Für den Zugang darf höchstens das Kompetenzniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR)“ gefordert werden. Für Englischkenntnisse wird der Nachweis zum Beispiel durch die Vorlage eines deutschen Abiturzeugnisses erbracht, aus dem ersichtlich ist, dass Englisch bis zum Ende der Qualifikationsstufe 1 (Jahrgangsstufe 11 bei G8-Abitur, sonst Jahrgangsstufe 12) durchgängig belegt und mit mindestens ausreichenden Leistungen abgeschlossen wurde. Fortgeführte, in der Sekundarstufe I begonnene Kurse in den modernen Fremdsprachen (mit Ausnahme von Chinesisch und Japanisch) schließen unabhängig von ihrer Belegung als Grund- oder Leistungskurs ebenfalls auf dem Kompetenzniveau B2 ab.
- (6) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der jeweils zuständige Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Studierendensekretariat; bei ausländischen Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern in Absprache mit dem International Office.
- (7) Der Zugang ist zu versagen (Einschreibungshindernis), wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Der Zugang ist zudem zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem gewählten Studiengang aufweist, eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat, die zugleich eine erforderliche Prüfung des gewählten Studiengangs ist. Eine erhebliche inhaltliche Nähe setzt eine Deckungsgleichheit von mindestens 60 % der Studieninhalte voraus. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die schon einen Bachelor- oder Masterstudiengang an der RWTH oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden haben oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden können, müssen vor der Einschreibung bzw. bei der Umschreibung beim jeweils zuständigen hiesigen Prüfungsausschuss die Überprüfung dieser Zugangsvoraussetzung beantragen, um eingeschrieben oder umgeschrieben werden zu können (Unbedenklichkeitsbescheinigung).
- (8) Für das Lehramt an Berufskollegs ist für den Zugang zum Vorbereitungsdienst gemäß § 5 Abs. 6 Lehramtzugangsverordnung (LZV) weiterhin der Nachweis der Ableistung einer einschlägigen fachpraktischen Tätigkeit von 12 Monaten erforderlich. Der überwiegende Teil der fachpraktischen Tätigkeit soll vor Abschluss des Studiums geleistet werden.
- (9) Für alle Lehramter sind gemäß § 11 Abs. 1 LZV für den Zugang zum Vorbereitungsdienst Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. Dieser Nachweis wird in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung erbracht. Studierende, die eine andere Sprache als Deutsch als Muttersprache erlernt und ihre Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachweisen. Der Erwerb der fremdsprachlichen Kenntnisse wird spätestens bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit empfohlen. Abweichend von Satz 1 sind für das Lehramt an Berufskollegs mit beruflicher Fachrichtung Kenntnisse in einer Fremdsprache nachzuweisen.

(10) Für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sind für den Zugang zum Masterstudium folgende spezifischen Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen:

- a) für das Fach Katholische Religionslehre:
Lateinkenntnisse (Latinum) sowie Grundkenntnisse in Griechisch und Hebräisch;
- b) für das Fach Geschichte:
Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Kleinen Latinums.

Für das Lehramt an Berufskollegs sind für das Fach Katholische Religionslehre Lateinkenntnisse nachzuweisen.

Studierenden, die die spezifischen Fremdsprachkenntnisse mit der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachweisen können, wird empfohlen, diese Kenntnisse möglichst frühzeitig zu erwerben. Studierende, die die spezifischen Fremdsprachkenntnisse mit der Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, müssen nur noch eine weitere Fremdsprache nachweisen. Einzelheiten regeln die fachspezifischen Prüfungsordnungen.

§ 4

Fächer und Kombinationsmöglichkeiten für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

- (1) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen setzt sich aus der Kombination zweier Unterrichtsfächer zusammen.
- (2) Das Studium folgender Unterrichtsfächer ist möglich:

| Unterrichtsfächer |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Biologie • Chemie • Deutsch • Englisch • Französisch (eine Einschreibung war letztmalig zum Wintersemester 2014/2015 möglich) • Geschichte • Informatik • Katholische Religionslehre • Mathematik • Physik • Spanisch (eine Einschreibung war letztmalig zum Wintersemester 2014/2015 möglich) • Technik |

- (3) Für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen ist als eines der beiden Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Geschichte, Katholische Religionslehre, Mathematik oder Physik zu wählen. Den Studierenden wird vor Aufnahme des Studiums ein Beratungsgespräch bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 5 Fächer und Kombinationsmöglichkeiten für das Lehramt an Berufskollegs

- (1) Das Studium für das Lehramt an Berufskollegs setzt sich im gleichgewichteten Studiengangmodell I wahlweise aus folgenden Kombinationen zusammen:
- a) das Studium einer beruflichen Fachrichtung und eines Unterrichtsfaches,
 - b) das Studium von zwei beruflichen Fachrichtungen oder
 - c) das Studium von zwei Unterrichtsfächern.
- (2) Das Studium für das Lehramt an Berufskollegs setzt sich im ungleichgewichteten Studiengangmodell II aus der Kombination einer Großen und einer verwandten Kleinen beruflichen Fachrichtung zusammen.
- (3) Im Studiengangmodell I ist das Studium folgender Unterrichtsfächer und beruflicher Fachrichtungen möglich:

| Unterrichtsfächer | Berufliche Fachrichtungen |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Biologie • Chemie • Deutsch • Englisch • Französisch (eine Einschreibung war letztmalig zum Wintersemester 2014/2015 möglich) • Informatik (eine Einschreibung ist erstmalig zum Wintersemester 2017/2018 möglich) • Katholische Religionslehre • Mathematik • Physik • Politik • Spanisch (eine Einschreibung war letztmalig zum Wintersemester 2014/2015 möglich) • Wirtschaftslehre/Politik | <ul style="list-style-type: none"> • Bautechnik • Elektrotechnik • Maschinenbautechnik • Textiltechnik • Wirtschaftswissenschaft |

Die Unterrichtsfächer und beruflichen Fachrichtungen können beliebig miteinander kombiniert werden. Dabei gelten folgende Ausnahmen:

- Das Unterrichtsfach Politik kann nur in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft studiert werden;
- Das Unterrichtsfach Wirtschaftslehre/Politik kann nur mit einer gewerblich-technischen beruflichen Fachrichtung und nicht mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft kombiniert werden.

Den Studierenden wird vor Aufnahme des Bachelorstudiums ein Beratungsgespräch bei der Fachstudienberatung empfohlen.

- (4) Im Studiengangmodell II ist das Studium folgender Großer und verwandter Kleiner beruflichen Fachrichtungen möglich:

| Große berufliche Fachrichtung | Kleine berufliche Fachrichtung |
|-------------------------------|--|
| Bautechnik | Hochbautechnik, Holztechnik, Tiefbautechnik, Versorgungstechnik |
| Elektrotechnik | Energietechnik, Nachrichtentechnik, Technische Informatik |
| Maschinenbautechnik | Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik, Versorgungstechnik |

§ 6

Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester (drei Jahre) in Vollzeit. Das Studium kann nur in einem Wintersemester erstmals aufgenommen werden. Die Planung des Studienangebots ist entsprechend ausgerichtet.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Die Beurteilung der Studienergebnisse durch eine Prüfung oder eine andere Form der Bewertung muss vorgesehen werden. Die Anzahl der zum Studienabschluss erforderlichen Module sowie der Modulkatalog sind in den fachspezifischen Prüfungsordnungen enthalten.
- (3) Die in den einzelnen Modulen erbrachten Prüfungsleistungen werden gemäß § 13 bewertet und gehen mit Leistungspunkten (Credit Points (CP)) gewichtet über die Fachnoten der jeweiligen Fächer in die Gesamtnote ein. CP werden nicht nur nach dem Umfang der Lehrveranstaltung vergeben, sondern umfassen den durch ein Modul verursachten Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden für Vorbereitung, Nacharbeit und Prüfungen (Selbststudium). Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden. Ein Semester umfasst in der Regel 30 CP. Die in Prüfungsordnungen oder Modulhandbüchern formulierten Lernziele müssen erreicht und durch die jeweils vorgesehenen Prüfungsleistungen abgeprüft werden können. Module sind in der Regel mit nur einer Prüfung abzuschließen. Ausnahmen können sich aus der Vorschrift des § 8 Abs. 12 ergeben. Sobald eine Prüfung eines Moduls erfolgreich abgeschlossen ist, wird den Studierenden die dafür festgelegte Anzahl an CP gutgeschrieben.

Die für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderlichen 180 CP verteilen sich wie folgt:

- a) Bei Kombinationen nach § 4 und bei Kombinationen nach § 5 Abs. 3 (gleichgewichtetes Studiengangmodell I):
 1. 74 CP für das Studium des einen Unterrichtsfaches/der einen beruflichen Fachrichtung, davon mindestens 5 CP für fachdidaktische Studien,
 2. 74 CP für das Studium des anderen Unterrichtsfaches/der anderen beruflichen Fachrichtung, davon mindestens 5 CP für fachdidaktische Studien,
 3. 22 CP für das Bildungswissenschaftliche Studium, inklusive Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie Berufsfeldpraktikum, und
 4. 10 CP für die Bachelorarbeit.

b) Bei Kombinationen nach § 5 Abs. 4 (ungleichgewichtetes Studiengangmodell II):

1. 148 CP für das Studium der Großen und der Kleinen beruflichen Fachrichtung, kombinationsspezifisch

- zwischen 99 und 113 CP für das Studium der Großen beruflichen Fachrichtung, davon mindestens 5 CP für fachdidaktische Studien und
- zwischen 35 und 49 CP für das Studium der Kleinen beruflichen Fachrichtung;

Die jeweils kombinationsspezifische Verteilung der CP für das Studiengangmodell II ist in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt;

2. 22 CP für das Bildungswissenschaftliche Studium, inklusive Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie Berufsfeldpraktikum, und

3. 10 CP für die Bachelorarbeit.

Das Studium der Unterrichtsfächer, der beruflichen Fachrichtungen und der Großen beruflichen Fachrichtungen umfasst im Umfang von mindestens 5 CP inklusionsorientierte Fragestellungen. Das Bildungswissenschaftliche Studium umfasst grundsätzlich auch Fragen der Inklusion, darunter Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Umfang von mindestens 4 CP. Einzelheiten, insbesondere die Verortung von Fragen der Inklusion in den lehramtsbezogenen Bachelor- oder Masterstudiengang, werden in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.

- (4) Der Studienumfang zuzüglich der Bachelorarbeit wird in Semesterwochenstunden (SWS) bemessen. Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der gesamten Vorlesungszeit eines Semesters. Die angegebenen SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen. Darüber hinaus sind Zeiten zur Vorbereitung und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen aufzubringen. Diese Zeiten gehen gemäß Abs. 3 in die Zuweisung der entsprechenden CP ein. Die Verteilung der CP ist in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (5) Die RWTH stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass für die einzelnen Lehramtsfächer sowie für die am häufigsten gewählten Fächerkombinationen die Regelstudienzeit eingehalten werden kann, dass insbesondere die für einen Studienabschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Prüfungen sowie die Bachelorarbeit zu den im Studienverlaufsplan vorgesehenen Zeitpunkten, im vorgesehenen Umfang sowie innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können.
- (6) Studierende, die nach dem zweiten, vierten oder sechsten Fachsemester eines Bachelorstudiengangs nicht mindestens zwei Drittel der zu dem jeweiligen Zeitpunkt gemäß Studienverlaufsplan vorgesehenen CP erreicht haben, werden zu einem Beratungsgespräch bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung oder einer vergleichbaren Einrichtung eingeladen. Den Studierenden wird dringend empfohlen, dieses Angebot wahrzunehmen.

§ 7

Anmeldung und Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang stehen den für diesen Studiengang eingeschriebenen oder als ZweithörerIn bzw. Zweithörer zugelassenen Studierenden sowie grundsätzlich Studierenden anderer Studiengänge und Gasthörerinnen und Gasthörern der RWTH zur Teilnahme offen. Für jede Lehrveranstaltung ist eine Anmeldung über ein Online-Anmeldeverfahren erforderlich. Anmeldefrist und Anmeldeverfahren werden im Campus-Management-System (CMS) rechtzeitig bekannt gegeben. In den fachspezifischen Prüfungsordnungen können gesonderte An- und Abmeldefristen bei besonderen Lehrveranstaltungsformen vorgesehen werden.
- (2) Für Lehrveranstaltungen, deren Lernziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden in den Lehrveranstaltungen erreicht werden kann, kann die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden verpflichtend vorgesehen werden. Die entsprechenden Veranstaltungsformen werden in den fachspezifischen Prüfungsordnungen festgelegt. Die anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen sind im Modulkatalog als solche auszuweisen. Die zulässige Fehlzeit ist am Lernziel der jeweiligen Lehrveranstaltung auszurichten und umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten. Je nach Veranstaltungsinhalt beträgt die zulässige Fehlzeit zwischen 10 % und 30 % der angesetzten Kontaktzeit. Die zulässige Fehlzeit sowie die Zulässigkeit und Form etwaiger Ersatzleistungen legt die jeweilige Dozentin bzw. der jeweilige Dozent zu Veranstaltungsbeginn fest und gibt diese im CMS bekannt. Für Praktika und vergleichbare Veranstaltungen können abweichende fachspezifische Regelungen getroffen werden.
- (3) Machen es der angestrebte Studienerfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 HG. Dabei sind Studierende, die im Rahmen ihres Studiengangs auf den Besuch einer Lehrveranstaltung angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen (semesterfixierte Pflichtleistung bzw. Wahlpflichtleistung). Dasselbe gilt für Studierende, die neben ihrem Studium familiären Pflichten nachkommen und dies durch eine Familienkarte nachweisen können. Als weitere Kriterien werden in der nachfolgenden Reihenfolge gesetzt: die semestervariable Pflichtleistung bzw. Wahlpflichtleistung und die freiwillige Zusatzleistung (gemäß § 11 Abs. 1) und der freie Zugang (Abs. 1).
- (4) Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können vorsehen, dass die erfolgreiche Teilnahme an Modulen, Modulbausteinen gemäß § 9 Abs. 15, Prüfungen oder Veranstaltungen im Sinne des § 7 Abs. 2 Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen ist. Dies ist im Modulkatalog auszuweisen.

§ 8

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Gesamtheit der Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen zu den einzelnen Modulen sowie dem Modul Bachelorarbeit. Die Prüfungen und die Bachelorarbeit werden studienbegleitend abgelegt und sollen innerhalb der festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Während der Prüfung müssen die Studierenden eingeschrieben sein. Die Module innerhalb des Curriculums gliedern sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind verbindlich vorgegeben. Wahlpflichtmodule gestatten eine Auswahl aus einer vorgegebenen Aufstellung alternativer Module durch die Studierenden.
- (2) Die Gegenstände der Prüfungen werden durch die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen gemäß dem Modulkatalog des jeweiligen Studiengangs bestimmt.

- (3) Die Studierenden sollen die Lehrveranstaltungen zu dem im Studienplan vorgesehenen Zeitpunkt besuchen. Der Besuch einer Lehrveranstaltung sowie die Teilnahme an der damit verbundenen Prüfung setzen jeweils eine online-Anmeldung durch die Studierenden über das CMS voraus. Die genauen An- und Abmeldefristen werden im CMS bekannt gegeben. Ohne ordnungsgemäße Anmeldung besteht kein Prüfungsanspruch. Für Abmeldungen gilt § 18 Abs. 1.
- (4) Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass in jedem Prüfungszeitraum zu den zur Bachelorprüfung gehörenden Fächern des jeweiligen Semesters Prüfungen erbracht werden können. Alle zu Vorlesungen und Übungen gehörigen Prüfungen sowie alle Hausarbeiten sollen mindestens zweimal jährlich angeboten werden; im Falle von Klausuren sind diese zu Vorlesungsbeginn anzukündigen. Einzelheiten zu den Prüfungsterminen sind in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt und werden im CMS bekannt gegeben.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt weiter dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten der Prüfungstermin und der Name der oder des Prüfenden spätestens bis Mitte Mai bzw. Mitte November im CMS bekannt gegeben werden. Für mündliche Prüfungen kann auch ein Termin individuell vereinbart werden; der Name der Prüferin bzw. des Prüfers muss jedoch feststehen.
- (6) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen.
- (7) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Dauer abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Dauer zu erbringen. Bei der Festlegung von Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten sind adäquate Ersatzleistungen zu gestatten, wenn diese aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht nachgewiesen werden können.
- (8) Beurlaubte Studierende sind berechtigt, an der RWTH Prüfungen abzulegen.
- (9) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen – mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht – an Eides Statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Gegebenenfalls muss die Erklärung auch die Übereinstimmung von schriftlicher und elektronischer Fassung enthalten.
- (10) Bei Klausurarbeiten müssen die Kandidatinnen bzw. Kandidaten zu Beginn der Prüfung auf dem Klausurbogen unterschreiben, dass sie sich gesund und in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen. Bei mündlichen Prüfungen ist vor Beginn der Prüfung an die Kandidatin bzw. den Kandidaten die Frage zu richten, ob sie bzw. er sich gesund und prüfungsfähig fühlt. Die entsprechende Feststellung ist in das Prüfungsprotokoll aufzunehmen.
- (11) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Es ist untersagt, Protokoll zu führen oder Audio- oder Videomitschnitte durchzuführen.

- (12) Modulprüfungen können aus Teilprüfungen oder Teilleistungen bestehen. Teilprüfungen sind eigenständige Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls, die jeweils mit CP versehen sind und für die gesonderte Noten erfasst werden. Teilleistungen sind uneigenständige Bestandteile einer Prüfungsleistung, die nicht mit CP versehen sind und deren Noten mit einer im Modulkatalog zu beschreibenden Gewichtung gemäß § 17 Abs. 5 in die zu erfassende Note der Prüfungsleistung eingehen. Die Möglichkeit, unbenotete Prüfungsleistungen vorzusehen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 9

Formen der Prüfungen

- (1) Die Prüfungsordnung unterscheidet zwischen veranstaltungsbegleitenden und veranstaltungsabschließenden Prüfungen. Veranstaltungsbegleitende Prüfungen sind nach Maßgabe der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung Studienarbeit, schriftlichen Hausarbeit, Projektarbeit, Portfolio, Referat, Kolloquium und Praktikum. Veranstaltungsabschließende Prüfungen sind Klausur und mündlichen Prüfung. Einzelheiten sowie gegebenenfalls weitere Prüfungsformen sind in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (2) Die nach dem jeweiligen Modulkatalog zulässige alternative Prüfungsform ist ebenso wie die zulässigen Hilfsmittel spätestens bis vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben. § 17 Abs. 4 bleibt davon unberührt.
- (3) In den **Klausurarbeiten** soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Ein Rahmen für die Dauer von Klausuren ist in den fachspezifischen Prüfungsordnungen nach folgender Maßgabe festzulegen:

In der Regel beträgt bei der Vergabe von bis zu 5 CP die Klausurdauer 60 bis 90 Minuten; bei der Vergabe von 6 oder 7 CP bis 120 Minuten, und bei der Vergabe von 8 oder mehr CP 120 oder mehr Minuten.

- (4) Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple Choice Aufgaben gestellt werden. Einzelheiten der Bewertung sind § 13 Abs. 4 bis 6 zu entnehmen.
- (5) Klausuren können auch in Form von E-Tests abgelegt werden. E-Tests sind multimedial gestützte Prüfungen. Sie bestehen zum Beispiel in der Bearbeitung von Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsaufgaben ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführende bzw. Protokollführender) im Sinne von § 15 durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen, das die Namen der bzw. des Protokollführenden sowie der teilnehmenden Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuell besondere Vorkommnisse enthält. Die Beweisbarkeit der Ergebnisse ist zu gewährleisten. Den Studierenden ist gemäß § 25 Einsicht in die multimediale Prüfung zu gewähren. Einzelheiten sind in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.

- (6) In den **mündlichen Prüfungen** soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungen werden entweder von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Mündliche Prüfungen können auch Bestandteile eines E-Tests im Sinne des Abs. 5 sowie praktische Elemente enthalten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Dauer einer mündlichen Prüfung wird in den jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnungen festgelegt. Möglich sind mindestens 15 und höchstens 60 Minuten.

Im Rahmen einer Gruppenprüfung ist darauf zu achten, dass der gleiche Zeitrahmen pro Kandidatin bzw. Kandidat wie bei einer Einzelprüfung eingehalten wird. Die maximale Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten bei einer Gruppenprüfung ist in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.

- (7) Im Rahmen einer **Studienarbeit** bearbeiten die Studierenden eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des Bachelorstudiengangs. Einzelheiten sind in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (8) Im Rahmen einer **schriftlichen Hausarbeit** wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltung gegebenenfalls unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben. Der Rahmen für die Dauer und den Umfang der schriftlichen Hausarbeit sowie zusätzliche fachspezifische Anforderungen sind in den fachspezifischen Prüfungsordnungen festgelegt.
- (9) Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll selbstständig eine eng umrissene, wissenschaftliche Problemstellung unter Anleitung schriftlich dokumentiert werden. Einzelheiten sind in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (10) Im Rahmen einer schriftlichen Prüfung in Form eines **Portfolios** stellen die Studierenden, ausgehend von auf die Lehrveranstaltung bzw. das Modul bezogenen Aufgaben- und Fragestellungen, über einen längeren Zeitraum in systematischer und zielgerichteter Form selbstständig verfasste und ausgewählte Dokumente und Materialien zusammen. Der konkrete Zeitraum, Aufgaben- und Fragestellungen, die Anforderungen sowie die Bewertungskriterien werden zu Beginn des Zusammenstellungsprozesses bekannt gemacht. Ein Portfolio ist auch als E-Portfolios möglich. Einzelheiten sind in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (11) Ein **Referat** ist in der Regel ein Vortrag auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Ausarbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind und die Ergebnisse mündlich vorstellen können. Der Rahmen für die Dauer des Referats sowie der Umfang der Ausarbeitung sind in den fachspezifischen Prüfungsordnungen festgelegt.
- (12) Im **Kolloquium** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in einem Gespräch mit der bzw. dem Prüfenden und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums Zusammenhänge des Faches erkennen und spezielle Fragestellungen in diesem Zusammenhang einzuordnen vermögen. Das Kolloquium kann mit einem Referat gemäß Absatz 11 beginnen. Einzelheiten sind in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.

- (13) Prüfungen gemäß Absatz 7 bis 9 sowie 11 und 12 können auch als Gruppenleistung zugelassen werden, sofern eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.
- (14) Im **Praktikum** sollen die Studierenden das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten und die wissenschaftliche Darstellung selbstständig erarbeiteter Ergebnisse erlernen. Als Prüfungsleistungen in den Praktika können das Fachwissen der Studierenden, die praktische Anwendung der Methoden und Werkzeuge des Fachs und die Qualität der wissenschaftlichen Ausarbeitung bewertet werden. Werden die Praktika in Kleingruppen durchgeführt, wird die Leistung der bzw. des Studierenden bewertet. Einzelheiten sowie zusätzliche fachspezifische Anforderungen werden in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (15) **Modulbausteine** sind beliebig wiederholbare Prüfungsvorleistungen, die entweder Anmelde- bzw. Zuteilungsbedingungen für Prüfungen, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen angemeldet und erbracht werden können, sind, oder die Notenverbesserung ermöglichen. Hierzu zählen zum Beispiel schriftliche Hausaufgaben, die begleitend während des Semesters ausgegeben und bewertet werden. Sie sollen die Studierende bzw. den Studierenden schrittweise auf nachfolgende Prüfungsleistungen vorbereiten. Bei diesen semesterbegleitenden Hausaufgaben besteht die Möglichkeit einer Anrechnung im Umfang von maximal 20 % auf eine nachfolgende abschließende Prüfungsleistung in der jeweiligen Lehrveranstaltung. Für die Bewertung von Modulbausteinen gelten grundsätzlich die in § 13 getroffenen Regelungen. Die Dozentin bzw. der Dozent gibt zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS die genauen Kriterien für den Erwerb von Bonuspunkten an. Einzelheiten sind in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt. Bestandene Modulbausteine haben Gültigkeit für alle Prüfungsversuche, die zu einer in einem Semester oder Jahr angebotenen Lehrveranstaltung gehören, sofern die bzw. der jeweilige Modulverantwortliche bei Einrichtung der Lehrveranstaltung im CMS nicht die dauerhafte Gültigkeit des Modulbausteins regelt.

§ 10 Praxiselemente

- (1) Das Bachelorstudium umfasst gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 LABG ein Eignungs- und Orientierungspraktikum von mindestens 25 Praktikumstagen während eines Schulhalbjahres, die möglichst innerhalb von fünf Wochen geleistet werden sollen. Dieses Praktikum dient der kritisch-analytischen Auseinandersetzung mit der Schulpraxis, der Reflexion der Eignung für den Lehrerberuf und der Entwicklung einer professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium.
- (2) Das Bachelorstudium umfasst gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 LABG zudem ein mindestens vierwöchiges, in der Regel außerschulisches Berufsfeldpraktikum. Dieses Berufsfeldpraktikum soll den Studierenden konkretere berufliche Perspektiven außerhalb des Schuldienstes eröffnen oder Einblicke in die für den Lehrerberuf relevanten außerschulischen Tätigkeitsfelder gewähren.
- (3) Alle Praxiselemente werden von der bzw. dem Studierenden gemäß § 12 Abs. 1 S. 3 LABG in einem Portfolio dokumentiert und sind Zugangsvoraussetzung zum Vorbereitungsdienst.
- (4) Die Einzelheiten zu den Praxiselementen nach den Absätzen 1 und 2 sind der entsprechenden Prüfungsordnung für das Bildungswissenschaftliche Studium zu entnehmen.

§ 11 Zusätzliche Prüfungsleistungen

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in weiteren, frei wählbaren Modulen Prüfungsleistungen unterziehen (zusätzliche Prüfungsleistungen).
- (2) Für zusätzliche Prüfungsleistungen gelten grundsätzlich die in den §§ 13 bis 18 getroffenen Regelungen.
- (3) Prüfungsleistungen, die über die nach dem Studienverlaufsplan des jeweiligen Studiengangs zu erbringenden Leistungen hinausgehen und von Studierenden erbracht wurden, können im Nachhinein als Zusatzleistung festgelegt werden. Die Erklärung ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letzten Prüfungsleistung des jeweiligen Studiengangs schriftlich oder elektronisch beim ZPA einzureichen. Unterbleibt eine Erklärung innerhalb dieser Frist, werden Prüfungsleistungen entsprechend der Reihenfolge ihrer Erbringung als Zusatzleistung festgelegt. Die betreffenden Prüfungsleistungen werden mit ihren Ergebnissen als Zusatzleistung in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.
- (4) Prüfungsleistungen, die nicht im Studienverlaufsplan des jeweiligen Studiengangs vorgesehen sind, werden mit ihrem Ergebnis auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten als Zusatzleistung in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Der Antrag ist spätestens innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letzten Prüfungsleistung des jeweiligen Studiengangs schriftlich oder elektronisch beim ZPA zu stellen.
- (5) Eine einmal nach den Absätzen 3 und 4 als zusätzlich deklarierte Prüfungsleistung kann in dem Studiengang, in dem die bzw. der Studierende zum Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung eingeschrieben ist, nachträglich nicht mehr als Pflicht- oder Wahlpflichtleistung deklariert werden.

§ 12 Vorgezogene Mastermodule

- (1) Module, die gemäß den fachspezifischen Prüfungsordnungen im jeweiligen Masterstudiengang wählbar sind und die die Studierenden schon für diesen ablegen wollen, können frühestens nach dem Erwerb von in der Regel 120 CP nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 belegt werden, sofern es keine Zulassungsbeschränkung für diesen Masterstudiengang gibt. Eine Aufnahme in das Zeugnis des jeweiligen Bachelorstudiengangs ist nicht möglich.
- (2) Für die in diesen Modulen abzulegenden Prüfungsleistungen gelten grundsätzlich die in den §§ 13 bis 18 getroffenen Regelungen. Bei einer Abmeldung von einer Prüfung (Rücktritt oder Attest) kann eine erneute Anmeldung im ZPA durch die Studierende bzw. den Studierenden erfolgen. Eine Wiederholung einer nicht bestandenen, vorgezogenen Masterprüfungsleistung ist in der Regel erst nach der Einschreibung in den Masterstudiengang möglich. Über die hiervon abweichende Zulässigkeit eines Wiederholungsversuchs entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Bachelorstudiengangs in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs, für den nach der schriftlichen Bestimmung der bzw. des Studierenden die vorgezogene Masterprüfungsleistung erbracht werden soll.
- (3) Eine Anerkennung der vorgezogenen Prüfungsleistungen erfolgt nach der Einschreibung in den o. g. Masterstudiengang positiv wie negativ von Amts wegen. Mit der Anerkennung von Prüfungsleistungen ist gegebenenfalls über den zuständigen Prüfungsausschuss eine Einstufung in ein höheres Fachsemester verbunden.

- (4) Durch das Ablegen von Prüfungen für vorgezogene Mastermodule wird kein Anspruch auf Zulassung zu einem Masterstudiengang erworben. Das Vorliegen der Zugangs- bzw. Zulassungsvoraussetzungen wird separat geprüft.
- (5) Das Modul Masterarbeit und Module, die im Zusammenhang mit dem Praxissemester des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs studiert werden, können nicht vorgezogen werden.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | Eine ausgezeichnete Leistung; |
| 2 = gut | Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Herabsetzen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.

- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht innerhalb der jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeit abgeschlossen werden, gelten als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung gemäß § 15 Abs. 3 von zwei Prüfenden bewertet, so ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Der Wert der aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildeten Note muss gegebenenfalls auf den nächstliegenden Wert nach § 13 Abs. 1 gerundet werden. Liegt der Wert genau zwischen zwei Notenstufen, so wird die bessere Note gewählt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss im Fall schriftlicher Prüfungsleistungen eine dritte prüfungsberechtigte Person zu Bewertung bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Prüfungsleistung kann in diesem Falle jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

- (4) Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung im CMS bekannt gegeben werden. Eine Klausur mit ausschließlich Multiple Choice Aufgaben gilt auf jeden Fall als bestanden, wenn
- a) 60 % der maximal zu erreichenden Punktzahl erzielt wurden oder
 - b) mindestens 50 % der maximal zu erreichenden Punktzahl erzielt wurden und die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Punktzahl der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Mit den Noten ist auch der Punkteschnitt der Kandidatinnen und Kandidaten bekannt zu geben, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erzielt und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
- sehr gut, falls sie bzw. er mindestens 75 %,
 - gut, falls sie bzw. er mindestens 50 % aber weniger als 75 %,
 - befriedigend, falls sie bzw. er mindestens 25 % aber weniger als 50 %, oder
 - ausreichend, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25 %
- der darüber hinaus erreichbaren Punktzahl erzielt hat.
- (6) Besteht eine Klausur sowohl aus Multiple Choice als auch aus anderen Aufgaben, so werden die Multiple Choice Aufgaben nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur. Dieser bestimmt sich nach dem prozentualen Anteil der Punkte, die in den verschiedenen Aufgabenarten maximal erreicht werden können.
- (7) Eine Bewertung der Prüfung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Prüfung bzw. bei der Abgabe einer zu bewertenden Leistung im Studiengang eingeschrieben ist. Die Bewertung für die Prüfungen ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen, dabei muss sichergestellt werden, dass die Bewertung spätestens zehn Tage vor einer möglichen Wiederholungsprüfung vorliegt. Eine Benachrichtigung der Studierenden zur Benotung erfolgt automatisiert über das CMS. Die Studierenden können ihren aktuellen Notenspiegel im CMS abfragen. Es ist zu gewährleisten, dass die Noten des jeweiligen Moduls aus dem Wintersemester bis zum 30.4. bzw. aus dem Sommersemester bis zum 31.10. über das CMS beim ZPA eingetragen sind.
- (8) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Wenn eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen besteht, ergibt sich die Note unter Berücksichtigung aller Teilleistungen. Hierbei reicht es aus, dass das gewichtete Mittel der Bewertung aller Teilleistungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) ergibt. Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können alternativ vorsehen, dass jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein muss. Besteht die Abschlussarbeit aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.

- (9) Ein Modul ist bestanden, wenn das gewichtete Mittel aller zugehörigen Teilprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) ergibt und alle weiteren nach der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind. Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können alternativ vorsehen, dass ein Modul bestanden ist, wenn alle zugehörigen Teilprüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind und alle weiteren nach der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind. Besteht die Abschlussarbeit aus mehreren Teilprüfungen, muss jede Teilprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein. Für jedes Modul werden die CP gemäß dem Modulkatalog der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung angerechnet.
- (10) Die jeweilige Fachnote der beiden Fächer sowie des Bildungswissenschaftlichen Studiums wird aus den Noten der einzelnen Module des jeweiligen Fachs gebildet, wobei die einzelnen Modulnoten mit den dazugehörigen CP gewichtet werden.

Die Gesamtnote wird aus den Fachnoten der beiden Fächer sowie des Bildungswissenschaftlichen Studiums und der Note der Bachelorarbeit gebildet, wobei die einzelnen Fachnoten und die Note der Bachelorarbeit mit den dazugehörigen CP gewichtet werden.

Die Gesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung lautet:

| | |
|--|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,59 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,60 bis 2,59 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,60 bis 3,59 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,60 bis 4,00 | = ausreichend. |

- (11) Bei der Bildung der Noten und der Gesamtnote werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (12) Für den Fall, dass alle Modulprüfungen eines Bachelorstudiengangs innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen wurden, ist für das Studiengangmodell I in den fachspezifischen Prüfungsordnungen der Unterrichtsfächer und der beruflichen Fachrichtungen vorzusehen, dass auf Antrag der bzw. des Studierenden ein gewichtetes Modul oder mehrere gewichtete Module im Umfang von mindestens 5 und maximal 12 CP je Unterrichtsfach bzw. beruflicher Fachrichtung unbenotet bleibt/bleiben. Für das Studiengangmodell II gilt dies mit der Maßgabe, dass ein gewichtetes Modul oder mehrere gewichtete Module im Umfang von mindestens 5 und maximal 24 CP aus der Kleinen und Großen beruflichen Fachrichtung insgesamt unbenotet bleibt/bleiben. Dieses Modul bzw. diese Module wird/werden im Abschlusszeugnis als „bestanden“ ausgewiesen. Die bzw. der Studierende teilt dem ZPA innerhalb von einer Woche ab Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung schriftlich oder elektronisch mit, ob und gegebenenfalls welches Modul bzw. welche Module unbenotet bleiben soll(en). Auf Abschlussarbeiten finden diese Regelungen keine Anwendung.
- (13) In Ergänzung der Gesamtnote „sehr gut“ wird der Zusatz „mit Auszeichnung“ hinzugefügt, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet und die Gesamtnote nicht schlechter als 1,39 ist.

§ 14 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die lehramtsausbildenden Fakultäten jeweils mindestens einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht in der Regel aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der jeweilige Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der jeweilige Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Bescheidung von Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Entscheidungen im Widerspruchsverfahren sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der jeweilige Prüfungsausschuss hat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der jeweilige Prüfungsausschuss kann über die in dieser Prüfungsordnung sowie in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelten Fälle hinaus weitere, genau zu bezeichnende Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche, den Bericht an die Fakultät sowie für Entscheidungen gemäß § 24. Die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses haben gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden ein Auskunftsrecht bezüglich von dieser bzw. diesem getroffener Entscheidungen.
- (5) Der jeweilige Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
- (6) Die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen sowie der Einsichtnahme beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des jeweiligen Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Sofern der jeweilige Prüfungsausschuss einverstanden ist, können sachkundige Gäste zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses zugelassen werden. Die Gäste sind nicht stimmberechtigt, unterliegen jedoch ebenfalls der Amtsverschwiegenheit.
- (8) Der jeweilige Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des ZPA.

§ 15 Prüfende und Beisitzende

- (1) Für Prüfungen im Sinne des § 9 gelten alle Personen mit selbständiger Lehrbefugnis als zu Prüferinnen und Prüfern der von ihnen gehaltenen Lehrveranstaltungen bestellt. Zu Zweitprüferinnen bzw. Zweitprüfern ihrer Fachgebiete gelten alle Personen als bestellt, die über eine selbständige Lehrbefugnis verfügen. Darüber hinaus kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Personen zu Prüferinnen und Prüfern bestellen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Abschlussprüfung abgelegt haben. Die Prüfenden benennen ggfs. die Beisitzenden. Beisitzende dürfen nur sachkundige Personen sein, die über einen entsprechenden oder gleichwertigen Abschluss verfügen.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Vorschrift des § 14 Abs. 7 S. 2 gilt entsprechend. Dies gilt auch für die Beisitzenden.
- (3) Schriftliche und mündliche Prüfungen, mit denen ein Studiengang laut Studienverlaufsplan abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß § 13 Abs. 3 zu bewerten. Handelt es sich insoweit um Klausuren in Form von e-Tests oder um Prüfungen mit Multiple Choice-Aufgaben, so müssen wegen der in diesen Fällen vorverlagerten Prüfertätigkeit bereits die Klausuren bzw. Prüfungsaufgaben von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern erstellt werden
- (4) Die Prüfenden können fachlich geeigneten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, die mindestens eine entsprechende Qualifikation für die betroffene Prüfungsleistung haben, die Vorkorrektur von schriftlichen Prüfungsleistungen übertragen.

§ 16 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag an den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des jeweiligen Bachelorstudiengangs nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Bei einem Wechsel der Hochschule oder des Studiengangs führt die Anerkennung nach Absatz 1 zu einer Einstufung in das Fachsemester, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen CP im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden CP ergibt.

- (4) Die bzw. der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sind auf Verlangen des jeweiligen Prüfungsausschusses beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen und in diesem Zusammenhang bestandenen, nicht bestandenen oder erbrachten Leistungen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechenden Modulbeschreibungen sowie das Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (5) Die Studien- und Prüfungsleistungen von Schülerinnen und Schülern, die im Einzelfall aufgrund besonderer Begabungen als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen wurden, werden bei einem späteren Studium auf Antrag anerkannt.
- (6) Zuständig für Anerkennungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Bachelorstudiengangs. Vor Feststellung, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt innerhalb von spätestens 3 Monaten ab dem vollständigen Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen.
- (7) Die Anerkennung setzt voraus, dass an der RWTH im jeweiligen Studiengang noch Prüfungsleistungen in einem solchen nennenswerten Umfang zu erbringen sind, die die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades der RWTH berechtigt erscheinen lassen. Dies ist in der Regel die Erbringung der Bachelorarbeit als letzte Prüfungsleistung des jeweiligen Studienganges.
- (8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Es wird empfohlen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage der Empfehlung zur Umrechnung von Noten im Rahmen temporärer Auslandsaufenthalte erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an der RWTH in der jeweils aktuellen Fassung vorzunehmen.
- (9) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Anerkennung außerhochschulischer Kompetenzen in einem Umfang von mehr als der Hälfte der im jeweiligen Studiengang zu erbringenden Leistungen ist in der Regel unzulässig.
- (10) Die Entscheidung über die Anerkennung von inländischen oder ausländischen Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen ergeht durch Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Ablehnende Entscheidungen sind der bzw. dem betroffenen Studierenden durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

- (1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die Prüfungen zweimal, die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Falls die Wiederholung einer Prüfung ebenfalls nicht bestanden worden ist, wird den Studierenden empfohlen, die Fachstudienberatung aufzusuchen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Findet eine Kompensation von Teilleistungen nicht statt, müssen in der Regel alle Teilleistungen wiederholt werden.
- (2) Erreicht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in der zweiten Wiederholung einer Klausur die Note „nicht ausreichend“ (5,0), so ist ihr bzw. ihm auf Antrag vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ die Möglichkeit zu bieten, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Dies gilt nicht, wenn diese Note aufgrund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 18 Abs. 2 festgesetzt wurde. Der Antrag auf Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung ist unverzüglich nach Bekanntgabe des Ergebnisses der 2. Wiederholungsklausur, spätestens im Termin zur Einsichtnahme, schriftlich oder elektronisch zu stellen. Sollte einer Kandidatin bzw. einem Kandidaten die persönliche Teilnahme am Termin zur Einsichtnahme nicht möglich sein, kann der Antrag im Termin zur Einsichtnahme auch durch eine entsprechend bevollmächtigte Vertreterin bzw. einen entsprechend bevollmächtigten Vertreter gestellt werden. Der Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung wird im Termin zur Klausureinsicht festgelegt und findet spätestens innerhalb der nächsten vier Wochen ab Klausureinsicht statt. Sollte der zuständige Prüfungsausschuss einen Rücktritt aus triftigen Gründen bewilligen, ist ein neuer Termin innerhalb weiterer zwei Wochen festzusetzen. Nach dem Ablauf von sechs Wochen ab Klausureinsicht verfällt der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. Für die Abnahme der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 9 Abs. 6 entsprechend. Aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.
- (3) Die wiederholte Bachelorarbeit muss spätestens drei Semester nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit angemeldet werden. Die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3 bis 6, 8, 11 und 12 des Mutterschutzgesetzes und entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 S. 2 Nr. 5 HG werden auf diese Frist nicht angerechnet. Wer diese Frist überschreitet, verliert ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie bzw. er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
- (4) Wiederholungstermine von Klausuren können von den Prüfenden in schriftlicher oder mündlicher Form abgenommen werden. Die Studierenden werden spätestens zwei Wochen vor der Wiederholungsprüfung über das CMS darüber informiert, ob die Wiederholungsprüfung mündlich oder schriftlich durchgeführt wird.
- (5) Setzt sich eine Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen zusammen, so ist in den fachspezifischen Prüfungsordnungen sicherzustellen, dass die Einzelleistungen mit einer zu beschreibenden Gewichtung anteilig in die Modulnote eingehen.
- (6) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn noch zum Bestehen erforderliche Prüfungen nicht mehr wiederholt werden können. Ist ein Modul in einem Fach endgültig nicht bestanden, ist einmalig ein Fachwechsel möglich. Das gilt nicht für das Bildungswissenschaftliche Studium.

- (7) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn zum Bestehen eines Moduls aus dem Bildungswissenschaftlichen Studium notwendige Leistungen nicht mehr wiederholt werden können, wenn ein Fachwechsel im Sinne des Absatz 6 nicht mehr möglich ist oder wenn die zweite Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt.
- (8) Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können vorsehen, dass frei wählbare Module eines Studiengangs ersetzt werden, solange dies der jeweilige Modulkatalog zulässt. Ein Bereich (Vertiefungsrichtung, Berufsfeld, Anwendungsfach, Nebenfach) eines Studiengangs kann auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss nach Maßgabe der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung gewechselt werden.

§ 18

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von Prüfungen abmelden. Das nähere Verfahren sowie gegebenenfalls abweichende Abmelderegeln für besondere Prüfungsformen sind in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (2) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. In diesem Fall besteht kein Anrecht auf eine mündliche Ergänzungsprüfung.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem jeweiligen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Das Attest gilt grundsätzlich für den gesamten Tag bzw. die voraussichtliche Dauer der Erkrankung. Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts zwischen zwei für den gleichen Tag angesetzten Prüfungen muss das ärztliche Attest das Datum und die genaue Uhrzeit der ärztlichen Untersuchung ausweisen. Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat die Prüfungsunfähigkeit erst nach Antritt der Prüfung geltend, muss das Attest die Uhrzeit und das Datum dokumentieren. Darüber hinaus muss von der Ärztin bzw. dem Arzt bestätigt werden, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung nicht vor bzw. während der Prüfung festgestellt werden konnte.
- (4) Atteste sind unverzüglich, das heißt in der Regel spätestens am Tag der Prüfung, einzuholen. Sie müssen spätestens am dritten Werktag nach dem jeweiligen Prüfungstermin im Original beim ZPA vorliegen. Die Einreichung nach Bekanntgabe der Noten ist in der Regel als verspätet anzusehen. Ein verspätetes Attest wird als Antrag auf einen nachträglichen krankheitsbedingten Rücktritt von einem Prüfungsversuch gewertet, über den der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss zur Auswahl benannt wurde, verlangen. Die Kosten eines vertrauensärztlichen Attestes trägt die Hochschule.
- (6) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies durch schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

- (7) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Wird bei Klausuren ein Täuschungsversuch festgestellt, ist die Prüfung abzubrechen und die Arbeit einzuziehen. Der Bearbeitungsstand, die Feststellung des Datums und der Uhrzeit sowie die Art des Täuschungsversuchs sind mit Unterschrift des bzw. der Aufsichtsführenden zu dokumentieren. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat zudem exmatrikuliert werden.
- (8) Belastende Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 7 sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch den jeweiligen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Bachelorprüfung und Bachelorarbeit

§ 19

Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
1. den Prüfungen in den Modulen der beiden Fächer,
 2. den Prüfungen in den Modulen des Bildungswissenschaftlichen Studiums,
 3. der Bachelorarbeit und gegebenenfalls dem Bachelorabschlusskolloquium sowie
 4. einem Auslandsaufenthalt mit einer Mindestdauer von drei Monaten bei dem Studium des Fachs Englisch, Französisch oder Spanisch gem. § 11 Abs. 10 S. 1 LABG.

Die Prüfungsformen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen sind in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.

- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungen sollte sich am Studienverlaufsplan der fachspezifischen Prüfungsordnungen orientieren. Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn mindestens 90 CP erreicht und in dem Fach, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird, die in der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung angegebenen Mindestanzahl an CP sowie gegebenenfalls weitere erforderliche Leistungen nachgewiesen sind.

§ 20 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist in einem der beiden Fächer zu schreiben.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder bzw. jedem an der RWTH im jeweiligen Studiengang in Forschung und Lehre tätigen Professorin bzw. Professor, sowie aufgrund entsprechender Regelung des zuständigen Prüfungsausschusses durch habilitierte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, außerplanmäßige Professorinnen bzw. Professoren, Junior-Professorinnen bzw. Professoren, Honorarprofessorinnen bzw. Professoren und Gastprofessorinnen bzw. Professoren ausgegeben und betreut werden. Darüber hinaus kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss Personen mit selbständiger Lehrbefugnis mit der Ausgabe und Betreuung beauftragen. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken. In Ausnahmefällen kann die Bachelorarbeit mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses außerhalb der am jeweiligen Studiengang beteiligten Fakultät oder Fachgruppe bzw. außerhalb der RWTH ausgeführt werden, wenn sie von einer der in Satz 1 genannten Personen ausgegeben und betreut wird. Externe Betreuer können nach Maßgabe des § 65 Abs. 1 HG durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss zu Zweitprüfern bestellt werden. Weitere Einzelheiten regeln die fachspezifischen Prüfungsordnungen.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Bachelorarbeit Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.
- (4) Auf besonderen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er zum vorgesehenen Zeitpunkt die Aufgabenstellung einer Bachelorarbeit erhält.
- (5) Die fachspezifischen Prüfungsordnungen legen fest, in welcher Sprache die Bachelorarbeit abgefasst werden kann. In der Regel kann sie im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Abweichend davon können die fachspezifischen Prüfungsordnungen regeln, dass die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache verfasst werden kann, sofern die fachkundige Bewertung gewährleistet ist.
- (6) Die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Abgabetermin mit. Sie bzw. er kann hierbei durch das ZPA unterstützt werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe (Beginn der Bearbeitungszeit) sowie die Aufgabenstellung sind aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe der Aufgabenstellung werden die bzw. der Erstprüfende und die bzw. der Zweitprüfende durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss bestellt.

- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend vier Monate. Die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist von vier Monaten mit einem den dafür vergebenen CP äquivalenten Arbeitsaufwand abgeschlossen werden kann. Die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Wiederholungsversuch ist dies jedoch nur dann möglich, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Ausnahmsweise kann der zuständige Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und bei Befürwortung durch die Aufgabenstellerin bzw. den Aufgabensteller die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit um bis zu vier Wochen verlängern. Chronisch kranken oder behinderten Studierenden kann darüber hinaus im Wege eines Nachteilsausgleichs eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit gewährt werden. Die gesundheitliche Beeinträchtigung sowie die daraus resultierenden Auswirkungen während der Bearbeitungszeit sind durch aktuelle ärztliche Gutachten glaubhaft zu machen.
- (8) In den fachspezifischen Prüfungsordnungen kann vorgesehen werden, dass die Ergebnisse Bachelorarbeit im Rahmen eines Bachelorabschlusskolloquiums zu präsentieren sind. Für die Durchführung gilt § 9 Abs. 12 entsprechend. In den fachspezifischen Prüfungsordnungen kann vorgesehen werden, dass das Bachelorabschlusskolloquium vor Abgabe der Bachelorarbeit abgehalten werden kann. Sofern die Bachelorarbeit und das Bachelorabschlusskolloquium Teilleistungen sind, kann in den fachspezifischen Prüfungsordnungen zudem vorgesehen werden, dass das Bachelorabschlusskolloquium innerhalb einer bestimmten Frist nach Abgabe der Bachelorarbeit abzuhalten ist.
- (9) Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt 10 CP. Ist gemäß Abs. 8 ein Bachelorabschlusskolloquium vorgesehen, so wird dieses benotet und geht mit einer Gewichtung von bis zu 2 der 10 CP in die Note der Bachelorarbeit ein. Die Benotung der Bachelorarbeit kann erst nach Durchführung des gegebenenfalls vorgesehenen Bachelorabschlusskolloquiums erfolgen. Näheres regeln die fachspezifischen Prüfungsordnungen.

§ 21

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung beim ZPA abzuliefern. Die fachspezifischen Prüfungsordnungen legen die Form der abzugebenden Exemplare fest. In der Regel sollen gedruckte und gebundene Exemplare eingereicht werden; zusätzlich kann die Einreichung auf einem Datenträger als PDF vorgesehen werden. Gemeinsam mit den gebundenen Exemplaren ist die (zur Prüfungsakte zu nehmende) separate schriftliche eidesstattliche Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten abzugeben, dass sie bzw. er die Arbeit eigenhändig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Gegebenenfalls muss die Erklärung auch die Übereinstimmung von schriftlicher und elektronischer Fassung enthalten. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Bewertung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Abgabe im Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Prüfende bzw. Prüfender ist diejenige bzw. derjenige, die bzw. der die Aufgabenstellung ausgegeben hat. Die Bachelorarbeit stellt in der Regel die letzte Prüfungsleistung dar und ist stets von zwei Prüfenden gemäß § 13 Abs. 1 mit einer schriftlichen Begründung zu bewerten. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 13 Abs. 1 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Der Wert der aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildeten Note kann von den Werten des § 13 Abs. 1 abweichen. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, so findet die Vorschrift des § 13 Abs. 3 Anwendung.

- (3) Die Begutachtung und Bewertung der Bachelorarbeit hat – mit Ausnahme Absatz 2 Satz 5 – spätestens acht Wochen nach dem jeweiligen Abgabetermin zu erfolgen. Erfolgt die Begutachtung und Bewertung nicht fristgerecht, ist der zuständige Prüfungsausschuss berechtigt, andere Prüfende zu bestimmen.

§ 22

Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module bestanden sind und die Note der Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Bei dem Studium des Fachs Englisch, Französisch oder Spanisch ist die Bachelorprüfung zudem erst bestanden, wenn der gem. § 11 Abs. 10 S. 1 LABG erforderliche Auslandsaufenthalt mit einer Mindestdauer von drei Monaten absolviert wurde. Mit Bestehen der Bachelorprüfung ist das Bachelorstudium beendet.

III. Schlussbestimmungen

§ 23

Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe der Benotung der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Fachnoten der beiden Fächer sowie des Bildungswissenschaftlichen Studiums, die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote. In das Zeugnis werden auch der Titel der Bachelorarbeit sowie die zusätzlichen Module aufgenommen. Die Gesamtnote wird sowohl verbal als auch als Zahl mit zwei Dezimalstellen angegeben. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung abgelegt wurde. Es enthält eine Aussage über die Akkreditierung des Studiengangs.
- (3) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät, in der die Bachelorarbeit geschrieben wurde, und der bzw. dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein in deutscher und englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule.
- (6) Ist die Bachelorprüfung gemäß § 17 Abs. 7 endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses, in dessen Zuständigkeitsbereich ein Modul oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden wurde, der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (7) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag an das ZPA einen Notenspiegel über die insgesamt erbrachten Prüfungsleistungen.

§ 24

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der jeweilige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad durch die zuständige Fakultät abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in die korrigierte Klausur bzw. schriftlichen Prüfungsarbeiten zu nehmen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich für die Einsichtnahme durch eine entsprechend schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen. Zeit und Ort der Einsichtnahme sind während der Prüfung, spätestens mit Bekanntgabe der Note, mitzuteilen. Für die Einsichtnahme muss den Studierenden genügend Zeit eingeräumt werden. Die Einsichtnahme muss bei einer Klausurdauer bis 60 Minuten mindestens 10 Minuten, bei einer Klausurdauer von mehr als 60 Minuten bis 120 Minuten mindestens 20 Minuten, und bei einer Klausurdauer von mehr als 120 Minuten mindestens 30 Minuten betragen. Die genaue Zeit wird in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt. Es ist sicherzustellen, dass die Korrekturen angemessen erklärt werden können. Weitere Modalitäten der Einsichtnahme werden gegebenenfalls bekannt gegeben.
- (2) Sofern Absatz 1 keine Anwendung findet, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat keinen Anspruch auf die Anfertigung von Kopien, Abschriften oder Fotos der Prüfungsakten im Rahmen der Einsichtnahme. Das Recht zur Anfertigung von Notizen bleibt hiervon unberührt.

§ 26 Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der Widerspruch zulässig. Dieser ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der jeweiligen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen. Wird einem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein schriftlicher Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der RWTH eingeschrieben sind.
- (3) Modulbausteine, die vor dem Wintersemester 2015/2016 bestanden wurden, haben eine Gültigkeit für alle zu einer Lehrveranstaltung angebotenen Prüfungsversuche.
- (4) Die Regelung des § 13 Abs. 12 S. 1 und 2 findet erst Anwendung, wenn und soweit in den fachspezifischen Prüfungsordnungen entsprechende Regelungen getroffen worden sind. Bis dahin bleibt in jedem Unterrichtsfach bzw. in jeder beruflichen Fachrichtung die jeweils schlechteste der gewichteten Modulnoten aus einer in den fachspezifischen Prüfungsordnungen vorgegebenen Liste auf Antrag an den Prüfungsausschuss unberücksichtigt, sofern alle Modulprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit bestanden werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 19.04.2018.

Für den Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 25.04.2018

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg

Anlage **Rahmenrichtlinie für eine fachspezifische Prüfungsordnung für einen Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Lehramt an Berufskollegs der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

Fachspezifische Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

mit dem Unterrichtsfach

... (Bezeichnung)

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom ...

Anmerkung:

Bei Lehramt an Berufskollegs ggf. entsprechend anpassen:

- **mit der beruflichen Fachrichtung ... (Bezeichnung)**
- **mit der beruflichen Fachrichtung ... (Bezeichnung) in Kombination mit einem Unterrichtsfach oder einer weiteren beruflichen Fachrichtung**
- **mit der Großen beruflichen Fachrichtung ... (Bezeichnung) in Kombination mit einer Kleinen beruflichen Fachrichtung ..., ... oder ... (Bezeichnung)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW S. 806), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308), zuletzt geändert durch Art. 12 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW S. 310), und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV. NRW S. 211), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| I. Allgemeines..... | 32 |
| § 1 Geltungsbereich und akademischer Grad..... | 32 |
| § 2 Ziel des Studiums und Sprachenregelung | 32 |
| § 3 Zugangsvoraussetzungen..... | 33 |
| § 4 Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte | 34 |
| § 5 Regelstudienzeit, Leistungspunkte und Studiumumfang | 35 |
| § 6 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen..... | 35 |
| § 7 Prüfungen und Prüfungsfristen | 36 |
| § 8 Formen der Prüfungen..... | 36 |
| § 9 Vorgezogene Mastermodule..... | 38 |
| § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten | 38 |
| § 11 Prüfungsausschuss..... | 39 |
| § 12 Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs ... | 39 |
| § 13 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß | 40 |
| II. Bachelorprüfung und Bachelorarbeit | 41 |
| § 14 Art und Umfang der Bachelorprüfung | 41 |
| § 15 Bachelorarbeit..... | 42 |
| § 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit | 43 |
| III. Schlussbestimmungen | 43 |
| § 17 Einsicht in die Prüfungsakten..... | 43 |
| § 18 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen..... | 43 |

Anlagen:

1. Modulkatalog
2. Studienverlaufsplan
3. Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit
4. Äquivalenzliste

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Unterrichtsfach ... im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für Gymnasien und Gesamtschulen an der RWTH. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung für lehramtsbezogene Bachelorstudiengänge (ÜPO LAB) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende fachspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.

Anmerkung:

Bei Lehramt an Berufskollegs entsprechend anpassen:

Diese Prüfungsordnung gilt für

- **das Unterrichtsfach ...**
- **die berufliche Fachrichtung ...**
- **die berufliche Fachrichtung ... in Kombination mit einem Unterrichtsfach oder einer weiteren beruflichen Fachrichtung**
- **die Große berufliche Fachrichtung ... in Kombination mit einer Kleinen beruflichen Fachrichtung ..., ... oder ...**

im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für Berufskollegs an der RWTH.

Bezeichnung des Unterrichtsfachs bzw. der beruflichen Fachrichtung, der Großen beruflichen Fachrichtung oder der Kleinen beruflichen Fachrichtung ergänzen.

- (2) Wird die Bachelorarbeit im Unterrichtsfach ... geschrieben, verleiht die Fakultät .../... Fakultät nach dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums den akademischen Grad eines

Anmerkung:

Bei Lehramt an Berufskollegs ggf. entsprechend anpassen:

- **in der beruflichen Fachrichtung ...**
- **in der Großen beruflichen Fachrichtung ... oder einer der Kleinen beruflichen Fachrichtungen ..., ... oder ...**

Bezeichnung des Unterrichtsfachs bzw. der beruflichen Fachrichtung, der Großen beruflichen Fachrichtung oder der Kleinen beruflichen Fachrichtung sowie der Fakultät(en) und akademischen Grad ergänzen, vgl. § 1 Abs. 4 ÜPO LAB. Zu verleihen sind folgende akademische Grade:

- a) Bachelor of Science RWTH Aachen University (B. Sc. RWTH)**
- b) Bachelor of Arts RWTH Aachen University (B. A. RWTH)**

§ 2

Ziel des Studiums und Sprachenregelung

- (1) Die übergeordneten Studienziele sind in § 2 Abs. 1 und 2 ÜPO LAB geregelt.
- (2) Das Studium findet grundsätzlich in ... Sprache statt. Soweit einzelne Module in einer anderen Sprache abgehalten werden, ist dies im Modulkatalog zu kennzeichnen.

Anmerkung:
Sprache festlegen. Es gibt folgende Möglichkeiten:

- a) Das Studium findet in deutscher Sprache statt.
- b) Das Studium findet in überwiegend englischer Sprache statt.
- c) Das Studium findet in deutscher und englischer Sprache statt.
- d) Das Studium findet in deutscher Sprache, einzelne Lehrveranstaltungen finden in englischer Sprache statt.

Falls andere Sprachen vorgesehen sind, muss dies ergänzt werden und in § 3 eine Anpassung bezüglich der nachzuweisenden Sprachkenntnisse erfolgen. Im Modulkatalog ist bei jedem Modul die Modulsprache anzugeben.

- (3) In Absprache mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer können Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgenommen bzw. abgelegt werden.

Anmerkung:
Die Regelung des Abs. 3 ist optional gemäß § 2 Abs. 4 ÜPO LAB. Falls Prüfungen in einer anderen Sprache abgenommen bzw. abgelegt werden können, ist hier eine entsprechende Ergänzung erforderlich.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Es müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 ÜPO LAB erfüllt sein.

Anmerkung:
Falls weitere Zugangsvoraussetzungen bestehen, muss dies, ggf. in einem gesonderten Absatz, ergänzt werden.

- (2) Für diesen Bachelorstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der ... Sprache nach § 3 Abs. 4 ÜPO LAB bzw. § 3 Abs. 5 ÜPO LAB nachzuweisen.

Anmerkung:
Falls das Studium entweder in deutscher oder überwiegend deutscher Sprache durchgeführt wird, erfolgt der Nachweis nach § 3 Abs. 4 ÜPO LAB, so dass in Abs. 2 der entsprechende Verweis gewählt werden muss. Wenn das Studium in überwiegend englischer oder einer sonstigen Sprache durchgeführt wird, richtet sich der Nachweis nach § 3 Abs. 5 ÜPO LAB und ist Abs. 2 entsprechend zu formulieren. Wird das Studium sowohl in deutscher als auch in englischer bzw. einer sonstigen Sprache durchgeführt, richtet sich der Nachweis nach § 3 Abs. 4 und 5 ÜPO LAB und ist Abs. 2 entsprechend zu formulieren.

Für den Fall, dass abweichend von § 3 Abs. für den Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse ein geringeres Niveau vorgesehen wird, muss sichergestellt sein, dass dies den sprachlichen Anforderungen des jeweiligen Studiengangs entspricht.

Es kann wie folgt formuliert werden:

Für diesen Bachelorstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern nachzuweisen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer ausschließlich deutschsprachigen Einrichtung

erworben oder Deutsch als Muttersprache erlernt haben. Es werden folgende Nachweise anerkannt:

- a) TestDaF (Niveaustufe 4 in mindestens drei Prüfungsbereichen),
- b) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 1)
- c) Bescheinigung eines Goethe-Instituts: Zertifikat B2,
- d) telc Deutsch C1 Hochschule.

Bitte Niveaustufen studiengangspezifisch festlegen.

- (3) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 6 ÜPO LAB.
- (4) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 16 ÜPO LAB.

§ 4

Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte

- (1) Es können auch beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 ÜPO LAB zugelassen werden.

Anmerkung:

In jedem Unterrichtsfach bzw. jeder beruflichen Fachrichtung, Großen beruflichen Fachrichtung oder Kleinen beruflichen Fachrichtung ist eine Zugangsprüfung abzulegen, wobei im Fall identischer Anforderungen eine mehrfache Prüfung nicht erforderlich ist.

- (2) Die Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerberinnen bzw. Bewerber umfasst für das Unterrichtsfach ... folgende Fächer:
 - 1.
 - 2.
 - 3.

Anmerkung:

Bei Lehramt an Berufskollegs ggf. entsprechend anpassen:

- für die berufliche Fachrichtung ...
- für die Große berufliche Fachrichtung ...
- für die Kleine berufliche Fachrichtung ...

Bezeichnung des Unterrichtsfachs bzw. der beruflichen Fachrichtung, der Großen beruflichen Fachrichtung oder der Kleinen beruflichen Fachrichtung ergänzen.

Prüfungsfächer festlegen. Zur Feststellung der Studierfähigkeit ist allgemeines und fachbezogenes Wissen zu prüfen. Inhalte, die erst während des Studiums vermittelt werden, dürfen nicht geprüft werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Leistungspunkte und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit und der Studienbeginn sind in § 6 Abs. 1 ÜPO LAB geregelt.
- (2) Das Studium des Unterrichtsfachs ... enthält einschließlich des Moduls Bachelorarbeit ... Module. Alle Module sind im Modulkatalog definiert (Anlage 1). Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 ÜPO LAB.

Anmerkung:

Bei Lehramt an Berufskollegs ggf. entsprechend anpassen:

- **der beruflichen Fachrichtung ...**
- **der Großen beruflichen Fachrichtung ... in Kombination mit einer Kleinen beruflichen Fachrichtung ..., ... oder ...**

Bezeichnung des Unterrichtsfachs bzw. der beruflichen Fachrichtung, der Großen beruflichen Fachrichtung oder der Kleinen beruflichen Fachrichtung sowie Anzahl der Module (minimal und maximal) ergänzen.

- (3) Die jeweils insgesamt 148 Leistungspunkte der Kombinationen der Großen beruflichen Fachrichtung ... mit einer Kleinen beruflichen Fachrichtung ..., ... oder ... verteilen sich wie folgt: In der Kombination ... (Bezeichnung GBFR) mit ... (Bezeichnung KBFR):

| | |
|------------------------|---------------------|
| ... (Bezeichnung GBFR) | ... Leistungspunkte |
| ... (Bezeichnung KBFR) | ... Leistungspunkte |

Anmerkung:

Abs. 3 nur erforderlich im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für Berufskollegs im Studiengangmodell II.

- 1. Bezeichnung der Großen beruflichen Fachrichtung und der Kleinen beruflichen Fachrichtung ergänzen**
- 2. Leistungspunkte entsprechend der kombinationsspezifischen Verteilung ergänzen**

§ 6 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 ÜPO LAB kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
1. Übungen
 2. Seminare und Proseminare
 3. Kolloquien
 4. (Labor)praktika
 5. Exkursionen

Anmerkung:

Veranstaltungen fachspezifisch ergänzen (Die vorstehende Aufzählung ist exemplarisch). Zulässig ist die Anwesenheitspflicht nur bei Lehrveranstaltungen, deren Lernziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden in der jeweiligen Lehrveranstaltung erreicht werden kann. Dies ist bei Vorlesungen regelmäßig nicht der Fall, vgl. § 7 Abs. 2 ÜPO LAB.

- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulkatalog (Anlage 1) als solche ausgewiesen.

§ 7 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 8 ÜPO LAB.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 7 Abs. 4 ÜPO LAB als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulkatalog (Anlage 1) entsprechend ausgewiesen.

Anmerkung:

Optionale Regelung nach § 7 Abs. 4 ÜPO LAB. Die vorgesehenen Zugangsvoraussetzungen müssen inhaltlich begründet sein und dürfen sich nicht studienzeitverlängernd auswirken. Der Erwerb von etwa 30 CP pro Semester muss jedenfalls möglich sein. Die Prüfungsformen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen/Abhängigkeiten von Prüfungsleistungen müssen geregelt sein.

§ 8 Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 9 ÜPO LAB.
- (2) Es sind folgende weitere Prüfungsformen gemäß § 9 Abs. 1 ÜPO LAB vorgesehen:
- 1.
 - 2.
 - 3.

Anmerkung:

Ggf. weitere Prüfungsformen nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 ÜPO LAB ergänzen.

- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt

Anmerkung:

Dauer fachspezifisch festlegen, vgl. § 9 Abs. 3 ÜPO LAB.

Die Klausurdauer kann an die Anzahl der vorgesehenen CP angelehnt werden.

Beispiel: Die Klausurdauer beträgt bei der Vergabe

- von bis zu 5 CP 60 bis 90 Minuten
- von 6 oder 7 CP 90 bis 120 Minuten
- von 8 oder mehr CP 120 und mehr Minuten.

- (4) Für Klausuren in Form von E-Tests gilt im Einzelnen Folgendes:

Anmerkung:

Ggf. fachspezifische Regelungen ergänzen, vgl. § 9 Abs. 5 ÜPO LAB.

- (5) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt
Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als ... Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.

Anmerkung:

Dauer der mündlichen Prüfung und Anzahl der Kandidatinnen bzw. Kandidaten bei einer Gruppenprüfung fachspezifisch festlegen, vgl. § 9 Abs. 6 ÜPO LAB. Die Dauer kann an die Anzahl der vorgesehenen CP angelehnt werden.

- (6) Für Seminar- und Studienarbeiten gilt im Einzelnen Folgendes:

Anmerkung:

Ggf. fachspezifische Regelungen ergänzen, vgl. § 9 Abs. 7 ÜPO LAB.

- (7) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit beträgt

Anmerkung:

Umfang und Bearbeitungszeit fachspezifisch festlegen, vgl. § 9 Abs. 8 ÜPO LAB.

- (8) Für Projektarbeiten gilt im Einzelnen Folgendes:

Anmerkung:

Ggf. fachspezifische Regelungen ergänzen, vgl. § 9 Abs. 9 ÜPO LAB.

- (9) Für schriftliche Prüfungen in Form eines Portfolios gilt im Einzelnen Folgendes:

Anmerkung:

Ggf. fachspezifische Regelungen ergänzen, vgl. § 9 Abs. 10 ÜPO LAB.

- (10) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung eines Referates beträgt Die Dauer eines Referates beträgt

Anmerkung:

Umfang und Dauer fachspezifisch festlegen, vgl. § 9 Abs. 11 ÜPO LAB.

- (11) Für Kolloquien gilt im Einzelnen Folgendes:

Anmerkung:

Ggf. fachspezifische Regelungen ergänzen, vgl. § 9 Abs. 12 ÜPO LAB.

- (12) Für Praktika gilt im Einzelnen Folgendes:

Anmerkung:

Ggf. fachspezifische Regelungen ergänzen, vgl. § 9 Abs. 14 ÜPO LAB.

- (13) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.

- (14) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 9 Abs. 15 ÜPO LAB geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulkatalog (Anlage 1) ausgewiesen. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

Anmerkung:

Zum Korrektur- und Bewertungsmodus muss ggf. insbesondere bekannt gegeben werden, welcher Prozentanteil der Punkte der Hauptprüfung durch Bonuspunkte hinzugewonnen werden kann und für welche erzielte Leistung wie viele Bonuspunkte vergeben werden, vgl. § 9 Abs. 15 ÜPO LAB.

§ 9**Vorgezogene Mastermodule**

- (1) Module, die im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach ... / in den Masterstudiengängen ... wählbar sind, können nach Maßgabe des § 12 ÜPO LAB schon für diesen/diese abgelegt werden, sofern es keine Zulassungsbeschränkung für diesen Masterstudiengang/diese Masterstudiengänge gibt.

Anmerkung:

Bei Lehramt an Berufskollegs ggf. entsprechend anpassen:

- mit der beruflichen Fachrichtung ...
- mit der beruflichen Fachrichtung ... in Kombination mit einem Unterrichtsfach oder einer weiteren beruflichen Fachrichtung
- mit der Großen beruflichen Fachrichtung ... in Kombination mit einer Kleinen beruflichen Fachrichtung ..., ... oder ...

Bezeichnung des Masterstudiengangs / der Masterstudiengänge, aus dem Module vorgezogen werden können, ergänzen.

- (2) Jedes Modul aus dem Masterstudiengang kann gewählt werden, mit Ausnahme des Moduls Masterarbeit und von Modulen, die im Zusammenhang mit dem Praxissemester studiert werden.

§ 10**Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 13 ÜPO LAB.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.

Anmerkung:

Optionale Regelung auf der Grundlage der Öffnungsklausel des § 13 Abs. 8 ÜPO LAB. Der Absatz ist nur erforderlich, wenn diese alternative Regelung gewünscht ist. Grundsätzlich reicht es nach § 13 Abs. 8 ÜPO LAB bei Teilleistungen aus, dass das gewichtete Mittel der Bewertung aller Teilleistungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) ergibt.

- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Teilprüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind und alle weiteren nach der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.

Anmerkung:

Optionale Regelung auf der Grundlage der Öffnungsklausel des § 13 Abs. 9 ÜPO LAB. Der Absatz ist nur erforderlich, wenn diese alternative Regelung gewünscht ist. Grundsätzlich reicht es nach § 13 Abs. 9 ÜPO LAB aus, dass das gewichtete Mittel aller zugehörigen Teilprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) ergibt und alle weiteren zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.

- (4) Die jeweilige Fachnote der beiden Fächer sowie des Bildungswissenschaftlichen Studiums wird aus den Noten der einzelnen Module des jeweiligen Fachs, die Gesamtnote wird aus den Fachnoten der beiden Fächer sowie des Bildungswissenschaftlichen Studiums und der Note der Bachelorarbeit nach Maßgabe des § 13 Abs. 10 ÜPO LAB gebildet.
- (5) Für den Fall, dass alle Modulprüfungen des Bachelorstudiengangs innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen wurden, kann/können im Unterrichtsfach ein gewichtetes Modul/... gewichtete Module im Umfang von ... CP nach Maßgabe des § 13 Abs. 12 ÜPO LAB unbenotet bleiben.

Anmerkung:

Bei Lehramt an Berufskollegs ggf. entsprechend anpassen:

- für das Studiengangmodell I:
in der beruflichen Fachrichtung ...
- für das Studiengangmodell II:
in der Großen beruflichen Fachrichtung ... in Kombination mit einer Kleinen beruflichen Fachrichtung ..., ... oder ... ein gewichtetes Modul/... gewichtete Module im Umfang von ... CP aus der Kleinen und Großen beruflichen Fachrichtung insgesamt...

Anzahl der Module und Umfang der CP festlegen. Vorzusehen ist ein Umfang von mindestens 5 CP; maximal können Module (mit Ausnahme der Abschlussarbeit) im Umfang von 12 CP je Unterrichtsfach bzw. beruflicher Fachrichtung im Studiengangmodell I bzw. 24 CP aus der Kleinen und Großen beruflichen Fachrichtung insgesamt im Studiengangmodell II unbenotet bleiben, vgl. § 13 Abs. 12 ÜPO LAB.

§ 11 Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 14 ÜPO LAB ist der Bachelorprüfungsausschuss ... der Fakultät .../... Fakultät.

Anmerkung:

Fachspezifisch ergänzen. Bei interfakultativen Studiengängen ist eine entsprechende Anpassung erforderlich.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

- (1) Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 17 ÜPO LAB.

- (2) Frei wählbare Module innerhalb eines Bereichs (Vertiefungsrichtung, Berufsfeld, Anwendungsfeld, Nebenfach) dieses Bachelorstudiengangs können ersetzt werden, solange dies der einschlägige Modulkatalog zulässt. Der Wechsel von Pflichtmodulen ist nicht möglich.

Anmerkung:

Optionale Regelung auf der Grundlage des § 17 Abs. 8 ÜPO LAB. Ggf. entsprechende Bezeichnung des Bereichs wählen. Folgende Formulierungen sind z. B. möglich:

1. **Frei wählbare Module innerhalb des Bereichs ... dieses Bachelorstudiengangs können ersetzt werden, solange dies der Modulkatalog zulässt.**
 2. **Frei wählbare Module innerhalb des Bereichs ... dieses Bachelorstudiengangs können einmal ersetzt werden.**
 3. **Frei wählbare Module innerhalb des Bereichs ... dieses Bachelorstudiengangs können maximal ...mal ersetzt werden.**
 4. **Frei wählbare Module innerhalb des Bereichs ... dieses Bachelorstudiengangs können jeweils nach Genehmigung des Prüfungsausschusses ersetzt werden, solange dies der Modulkatalog zulässt.**
 5. **Frei wählbare Module innerhalb des Bereichs ... dieses Bachelorstudiengangs können einmal/...mal nach Genehmigung des Prüfungsausschusses ersetzt werden.**
- (3) Ein Bereich (Vertiefungsrichtung, Berufsfeld, Anwendungsfeld, Nebenfach) dieses Bachelorstudiengangs kann auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss einmal/zweimal/... gewechselt werden.

Anmerkung:

Optionale Regelung auf der Grundlage des § 17 Abs. 8 ÜPO LAB. Ggf. etwaige zahlenmäßige Begrenzung ergänzen.

§ 13

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 18 ÜPO LAB.
- (2) Für die Abmeldung von Prüfungen nach § 18 Abs. 1 ÜPO LAB gilt Folgendes:

Anmerkung:

Ggf. Verfahren zur Abmeldung von Prüfungen fachspezifisch ergänzen.

- (3) Für die Abmeldung von Praktika und Seminaren gilt Folgendes:

Anmerkung:

Ggf. fachspezifisch ergänzen.

II. Bachelorprüfung und Bachelorarbeit

§ 14 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
1. den Prüfungen in den Modulen der beiden Fächer,
 2. den Prüfungen in den Modulen des Bildungswissenschaftlichen Studiums,
 3. der Bachelorarbeit und dem Bachelorabschlusskolloquium sowie
 4. einem Auslandsaufenthalt mit einer Mindestdauer von drei Monaten bei dem Studium des Fachs Englisch, Französisch oder Spanisch gem. § 11 Abs. 10 S. 1 LABG.

Anmerkung:

Bachelorabschlusskolloquium in Ziffer 3 und Auslandsaufenthalt als Ziffer 4 nur aufnehmen, sofern gegeben, vgl. § 19 Abs. 1 ÜPO LAB.

- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 2). Wird die Bachelorarbeit im Unterrichtsfach ... geschrieben, kann die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit erst ausgegeben werden, wenn in diesem Fach mindestens ... CP erreicht sind.

Anmerkung:

1. Bei Lehramt an Berufskollegs ggf. entsprechend anpassen:

- **Wird die Bachelorarbeit in der beruflichen Fachrichtung ...**
- **Wird die Bachelorarbeit in der Großen beruflichen Fachrichtung ... geschrieben, kann die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit erst ausgegeben werden, wenn in diesem Fach in Kombination mit der Kleinen beruflichen Fachrichtung ... mindestens ... CP, in Kombination mit der Kleinen beruflichen Fachrichtung ... mindestens ... CP oder in Kombination mit der Kleinen beruflichen Fachrichtung ... mindestens ... CP erreicht sind.**

Wird die Bachelorarbeit in einer der Kleinen beruflichen Fachrichtungen geschrieben, kann die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit erst ausgegeben werden, wenn in der Kleinen beruflichen Fachrichtung ... mindestens ... CP, in der Kleinen beruflichen Fachrichtung ... mindestens ... CP oder in der Kleinen beruflichen Fachrichtung ... mindestens ... CP erreicht sind.

2. Mindestanzahl der CP ergänzen, vgl. § 19 Abs. 2 ÜPO LAB

- a) **zu beachten: Da der Beginn der Bachelorarbeit in der Regel im Laufe des 5. Semesters liegt, darf die Mindestzahl an CP höchstens der Anzahl der CP, die in dem betreffenden Fach während der ersten beiden Studienjahre erreichbar sind, entsprechen.**
- b) **Im ungleichgewichteten Studiengangmodell II sind Mindestzahlen an CP sowohl für die Große als auch für die Kleinen beruflichen Fachrichtungen festzulegen. Dabei dürfen die Mindestzahlen an CP höchstens der Anzahl der CP, die in den betreffenden Fachkombinationen während der ersten beiden Studienjahre erreichbar sind, entsprechen.**

3. Falls vorgesehen, muss hier auch ergänzt werden, dass die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit erst ausgegeben werden kann, wenn bestimmte Leistungen (Sprachen oder berufspraktische Tätigkeit) nachgewiesen sind, vgl. § 19 Abs. 2 ÜPO LAB.

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bachelorarbeit enthält § 20 ÜPO LAB.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Bachelorarbeit wird auf § 20 Abs. 2 ÜPO LAB Bezug genommen. Darüber hinaus gilt im Einzelnen Folgendes:

Anmerkung:

Ggf. weitere fachspezifische Einzelheiten zur Betreuung der Bachelorarbeit ergänzen, vgl. § 20 Abs. 2 ÜPO LAB.

- (3) Die Bachelorarbeit wird in ... Sprache abgefasst. Sie kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Sie kann auch in ... Sprache verfasst werden, sofern die fachkundige Bewertung gewährleistet ist.

Anmerkung:

1. Abs. 3 fachspezifisch regeln, vgl. § 20 Abs. 5 ÜPO LAB. In deutschsprachigen Studiengängen muss die Abfassung der Arbeit in englischer Sprache ermöglicht werden.

2. Satz 3 ist nur erforderlich, wenn die Bachelorarbeit in einer anderen als deutscher oder englischer Sprache verfasst werden darf.

- (4) Die Ergebnisse der Bachelorarbeit präsentiert die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen eines Bachelorabschlusskolloquiums. Für die Durchführung gelten § 9 Abs. 12 ÜPO LAB i.V.m. § 8 Abs. 11 entsprechend. Es ist möglich, das Bachelorabschlusskolloquium vor der Abgabe der Bachelorarbeit abzuhalten. Das Bachelorabschlusskolloquium ist spätestens ... Wochen/Monate nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung der Bachelorarbeit abzuhalten.

Anmerkung:

Abs. 4 ist nur erforderlich, sofern das Kolloquium vorgesehen ist und der Verweis auf § 8 Abs. 11 nur, sofern dort Regelungen getroffen wurden. Sätze 3 und 4 sind optional, vgl. § 20 Abs. 8 ÜPO LAB.

- (5) Das Bachelorabschlusskolloquium geht mit einer Gewichtung von ... CP in die Note der Bachelorarbeit ein. Die Benotung der Bachelorarbeit kann erst nach Durchführung des Bachelorabschlusskolloquiums erfolgen.

Anmerkung:

Abs. 5 ist nur erforderlich, sofern das Kolloquium vorgesehen ist; Gewichtung nach Maßgabe des § 20 Abs. 9 ÜPO LAB fachspezifisch ergänzen. Das Kolloquium kann mit einer Gewichtung von bis zu 2 CP in den Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit von 10 CP eingehen, vgl. § 20 Abs. 9 ÜPO LAB.

§ 16

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit enthält § 21 ÜPO LAB.
- (2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung beim ZPA abzuliefern. Es sollen gedruckte und gebundene Exemplare eingereicht werden. Darüber hinaus ist die Arbeit auf einem Datenträger als PDF gespeichert abzugeben.

Anmerkung:

Form der abzugebenden Exemplare nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 ÜPO LAB fachspezifisch ergänzen. Die zusätzliche Einreichung auf einem Datenträger ist optional.

III. Schlussbestimmungen

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 25 ÜPO LAB.

§ 18

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem ...semester ... erstmals für das Unterrichtsfach ... im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für Gymnasien und Gesamtschulen an der RWTH einschreiben bzw. eingeschrieben haben.

Anmerkung:

Bei Lehramt an Berufskollegs entsprechend anpassen:

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem ...semester ... erstmals für

- **das Unterrichtsfach ...**
- **die berufliche Fachrichtung ...**
- **die berufliche Fachrichtung ... in Kombination mit einem Unterrichtsfach oder einer weiteren beruflichen Fachrichtung**
- **die Große berufliche Fachrichtung ... in Kombination mit einer Kleinen beruflichen Fachrichtung ..., ... oder ...**

im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für Berufskollegs an der RWTH einschreiben bzw. eingeschrieben haben.

Bezeichnung des Unterrichtsfachs bzw. der beruflichen Fachrichtung, der Großen beruflichen Fachrichtung oder der Kleinen beruflichen Fachrichtung ergänzen.

- (3) Studierende, die sich vor dem ...semester ... in den Bachelorstudiengang ... eingeschrieben haben, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln. Sie können längstens bis zum ... nach der Prüfungsordnung vom ... in der jeweils gültigen Fassung studieren. Nach dem Ablauf des ...semesters ... erfolgt ein Wechsel in diese Prüfungsordnung zwangsläufig.

Anmerkung:

Abs. 4 ist nur in einer neuen Prüfungsordnungsversion erforderlich.

Empfohlen wird beim Bachelor eine Übergangsfrist von mindestens 2 Jahren, um den Abschluss in der Regelstudienzeit noch zu ermöglichen. Kürzere Fristen sind aber rechtlich zulässig.

- (4) Die auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom ... in der jeweils gültigen Fassung erbrachten Prüfungsleistungen werden entsprechend der Äquivalenzliste in Anlage 4 auf die in der vorliegenden Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsleistungen übertragen.

Anmerkung:

Absatz 5 ist nur erforderlich in einer neuen Prüfungsordnungsversion, wenn Prüfungsleistungen aus der alten Prüfungsordnungsversion in die neue Prüfungsordnungsversion übertragen werden sollen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät .../... Fakultät vom

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den _____

Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg